

Beschluss:

Ratsherr Joost bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras erklärt, dass die Ratsversammlung in diesem Falle nicht zuständig sei.

Mit dem Antrag werde das Ziel verfolgt, den Aufsichtsrat der SWN (AR) zu verpflichten, die Ratsversammlung in bestimmter Weise zu informieren.

Dieser Antrag richte sich quasi an die Vertreter der Gemeinde im AR. Somit komme § 25 GO zur Anwendung, wonach diese Vertreter die Weisungen der Gemeinde zu befolgen haben.

Die Ratsversammlung hat die Aufgabe, derartige Weisungen zu erteilen, in

§ 13 Abs. 3 f der Hauptsatzung an den Hauptausschuss übertragen (und zwar generell und ohne Einschränkung, die Höhe der Beteiligung betreffend).

Die Ratsversammlung könne diese Delegation nur über eine Änderung der Hauptsatzung wieder rückgängig machen – auch eine Rückübertragung im Einzelfall wäre nicht statthaft. Insofern wäre der Antrag im Hauptausschuss einzubringen.

Ratsherr Joost äußert Zweifel an dieser Rechtsauffassung und regt an, dies prüfen zu lassen.

Ratsherr Kühl weist darauf hin, dass für den 28.08.2018 eine Sitzung des Hauptausschusses anberaumt sei, bei der es vornehmlich um die SWN gehen solle. Er beantragt, den Antrag zur Behandlung an den Hauptausschuss zu überweisen.

Dem Antrag auf Überweisung wird sodann mit einer Gegenstimme des Ratsherrn Joost im Übrigen einstimmig zugestimmt.